

Postulat 398

Eingang Stadtkanzlei: 10. März 2020

Optimierung Verkehrsbelastung Libellenstrasse

Weniger Lärm, Verkehr, Abgas und gefährliche Situationen: Die Stadt hat den Schleichverkehr durch die Libellen- und Weggismattstrasse mit einem Fahrverbot im April 2018 unterbunden. Diese Massnahme aus der städtischen Mobilitätsstrategie wurde gemeinsam mit dem Quartierverein konkretisiert und soll die Lebensqualität und Sicherheit vor Ort erhöhen.

Die Libellen- und Weggismattstrasse sind für Autofahrende weiterhin beliebte Quartierstrassen, um den Stau am Schlossberg zu umfahren. Sie sind deshalb nach wie vor in den Morgen- und Abendstunden mit erheblichem Durchgangsverkehr belastet.

Zwischen 17 und 18 Uhr macht der Schleichverkehr weiterhin einen Grossteil aller Fahrten aus. Die Folge davon sind Behinderungen für die Anwohnenden und Anstösser, Lärm, Abgase und eine Verschärfung der Sicherheitslage, speziell für die Kinder im Quartier. Das Fahrverbot wird in den Spitzenzeiten nicht eingehalten. Nur bei Kontrollen durch die Polizei stellten die Quartierbewohner*innen eine kurzzeitige Verbesserung fest, welche sich aber nach wenigen Tagen wieder in Abgase auflöst.

Um den aktuellen Zustand zu verbessern, bitten wir den Stadtrat, die Umsetzung der folgenden drei konkreten Massnahmen zu prüfen:

1. Umgestaltung und Rückbau der überdimensionierten Einfahrt Libellenstrasse/Zürichstrasse inkl. besserer Beschilderung. Z. B. kann das Verbotsschild bei der Einfahrt Libellenstrasse von der Zürichstrasse (Kreuzung beim Rest. Libelle) nicht bzw. erst zu spät wahrgenommen werden.
2. Durchsetzung des Verbots mittels automatischer Verkehrskontrolle mit digitaler Bildverarbeitung und automatischer Kontrollschilderkennung bei allen Ein- bzw. Ausfahrten an der Libellen- und Weggismattstrasse.
3. Aufhebung der Parkzone Z bzw. Sicherstellung, dass tatsächlich nur Anwohnende auf der mit einem Fahrverbot belegten Strasse parkieren (vgl. insb. BGE 96 IV 42¹):

¹ https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F96-IV-42%3Ade&lang=de&zoom=&type=show_document

- a. Nach Art. 15 Abs. 3 SSV bedeutet der bei einem Fahrverbot angebrachte Vermerk «Zubringerdienst gestattet», dass Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren und Fahrten von Anwohnern und Personen, die Anwohner zu treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben, sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte erlaubt sind.
- b. Der Ausdruck Zubringerdienst umfasst demnach nur Fahrten, die dazu bestimmt sind, auf der gesperrten Strecke Waren abzuliefern oder abzuholen oder Personen zu befördern, die dort wohnen oder Anwohner besuchen oder auf einem anliegenden Grundstück zu tun haben. Es genügt also nicht, dass die Fahrt innerhalb der mit einem Fahrverbot belegten Strasse beendet und diese nicht für den Durchgangsverkehr benützt wird.
- c. Daher ist klar, dass nicht alle Zufahrten, die ihr Ziel in der Sperrzone haben, unter den Begriff der Zubringung fallen, sondern nur Fahrten, die im Sinne von Art. 15 Abs. 3 SSV mit einem Anwohner oder Anliegergrundstück in Beziehung stehen.
- d. Wer ausschliesslich zum Zwecke des Parkierens in eine nur dem Zubringerdienst geöffnete Strasse einfährt, ist nicht Zubringer.
- e. Soweit das Parkieren erlaubt ist, steht es nur solchen Verkehrsteilnehmern zu, welche die Strasse überhaupt befahren dürfen.

Daniel Lütolf und Jules Gut
namens der GLP-Fraktion